
705/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 691/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; ich verweise auf seine Ausführungen zu den Fragen I bis 4 der an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 694/J.

Frage 5:

Die Novellierung der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung beinhaltet die erforderliche Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien. Bei dem Wert von 0,5mg/kg von Aldicarb für Kartoffeln handelt es sich um den nach der Richtlinie 2000/42 harmonisierten EU-Höchstwert.

Fragen 6 und 7:

Im Rahmen der Wirkstoffbewertung gemäß der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Frage, ob Aldicarb-Rückstände in Lebensmitteln ein Risiko für die Verbraucher - insbesondere Kinder und Kleinkinder - darstellen, ausführlich diskutiert. Unter Anwendung des deterministischen Modell-Ansatzes zur Abschätzung des Risikos für die Konsumentinnen und Konsumenten kommt es für Kartoffeln zu einer Überschreitung der „Akuten Referenzdosis“. Dieses Modell hat allerdings den Nachteil, dass es von sehr konservativen und unrealistischen Voraussetzungen ausgeht. Es ist daher nur als erster Schritt im Rahmen einer Risikoabschätzung anzuwenden. Im Fall einer Überschreitung der Akuten Referenzdosis sind weiterführende Berechnungsverfahren anzuwenden, die eine realistischere Einschätzung der Exposition der Konsumentinnen und Konsumenten

ermöglichen. Für Aldicarb wurden derartige probabilistische Modellberechnungen vorgelegt. Im Rahmen der Entscheidungsfindung wurde der Wissenschaftliche Ausschuss als unabhängiges Gremium zugezogen, um die Frage zu klären, ob dieser Ansatz akzeptabel sei und ob für Kinder und Kleinkinder, die Kartoffeln und andere Lebensmittel mit Aldicarb-Rückständen konsumieren, ein Risiko besteht.

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat zu diesem Thema am 18. Dezember 2000 eine Meinung veröffentlicht (SCP/ALDIC/041 - Final Opinion expressed by the Scientific Committee on Plants on 18 December 1998, Question I, http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/out27_en.html).

Der Wissenschaftliche Ausschuss kam zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Daten unter Anwendung eines probabilistischen Ansatzes kein unakzeptables Risiko für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder existiert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich zwar der EU-Höchstwert für Kartoffeln anzuwenden ist, die Anwendung von Aldicarb auf Kartoffeln jedoch untersagt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass österreichische Kartoffeln frei von Aldicarb sind. Dies wird durch Monitoring-Ergebnisse bestätigt.

Ebenso ist die Anwendung von Aldicarb auf Speisekartoffeln auf Grund der Entscheidung des Rates 2003/199 vom 18. März 2003 in den übrigen EU-Mitgliedstaaten außer Griechenland und dem Vereinigten Königreich ab 18. September 2004 nicht mehr zulässig.

Frage 8:

Seit 1. Jänner 2002 wurden 249 Proben Obst und Gemüse auf Rückstände von Aldicarb, Aldicarbsulfon und Aldicarbsulfoxid untersucht. In allen Proben lagen die Rückstände unter der Bestimmungsgrenze.